

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen und die in den Exposés enthaltenen Angaben sind Bestandteile des Maklervertrages.

1. Die Objekt- und Angebotsangaben des Vertragspartners wurden hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit nicht überprüft, so dass für die Angaben keine Haftung übernommen wird. Zu eigenen Nachforschungen sind wir nicht verpflichtet.

2. Die unterbreiteten Angebote sind freibleibend; ein/eine Zwischenverkauf/-vermietung/-verpachtung bleibt vorbehalten. Eine Reservierung des Objektes ist über den Abschluss einer schriftlichen Reservierungsvereinbarung möglich.

3. Das Exposé und die darin enthaltenen Angaben sowie alle weiteren Mitteilungen über das Objekt und den Eigentümer sind nur für den Empfänger des Exposés bestimmt. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen insbesondere Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

Schließt der von dem Empfänger des Exposés informierte Dritte einen Vertrag über das von uns nachgewiesene Objekt, so schuldet der Auftraggeber (der ursprüngliche Empfänger des Exposés) die Provision, als ob er diesen Vertrag selbst geschlossen hätte. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Die Provision ist vom Käufer, Mieter oder Pächter zu tragen. Kommt ein anderes Geschäft durch den vermittelten Kontakt zustande, bei dem die wirtschaftliche Identität des Vertrages gewahrt bleibt und der vom Auftraggeber erstrebte Zweck mit gleichem Erfolg erreicht wird, so ist bei Miet- und Kaufobjekten die im Exposé ausgewiesene Maklerprovision nach Miet- bzw. Kaufvertragsabschluß verdient und sofort fällig.

5. Der Provisionsanspruch entsteht und ist fällig mit Abschluss des voll wirksamen Kauf-/Mietvertrages mit dem von uns nachgewiesenen oder vermittelten Vertragspartners. Ein Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn unsere Tätigkeit als Maklerbüro mit ursächlich für das Zustandekommen eines Vertrages ist. Der Provisionsanspruch bleibt bestehen, wenn der Vertrag wegen auflösender Bedingungen erlischt oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht, der nicht erfüllt oder wenn der Vertrag wegen eines Rücktrittsvorbehaltes aufgelöst oder erfolgreich angefochten wird.

6. Spätere Angebote durch Dritte betreffend das von uns angebotene Objekt -auch wenn sie zu anderen Bedingungen erfolgen- ändern nichts an der Ursächlichkeit unseres Nachweises. In d

iesem Fällen ist der Auftraggeber (Empfänger des Exposés) verpflichtet, dem Anbietenden gegenüber die durch uns erlangte Vorkenntnis anzuzeigen und uns unverzüglich darüber zu informieren.

7. Weisen wir ein Objekt nach, das dem Auftraggeber bereits bekannt ist, ist der Kunde verpflichtet, unseren Nachweis schriftlich zurückzuweisen. Unterlässt er dies und schließt mit dem Verkäufer/Vermieter über eben dieses Objekt einen Kauf-/Mietvertrag, bleibt die Provisionspflicht bestehen.

8. Der Empfänger des Exposés ist verpflichtet, uns zu jedem von uns vermittelten Vertragsschluss hinzuzuziehen und uns dabei als ursächlich wirkenden Immobilienmakler zu nennen sowie uns einfache Abschriften bzw. Kopien von Verträgen unverzüglich nach deren Abschluss auszuhändigen.

9. Zur Aushandlung von individuellen Vertragsabreden mit uns als Maklerbüro ist lediglich Herr Christian Schwarzlose ermächtigt. Die Angestellten des Verwenders sind nicht befugt, Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den durch den Verwender persönlich abgeschlossenen Vertrag hinausgehen, zu treffen. Der Verwender schließt alle aufgrund der Anscheins- oder Duldungsvollmachten begründeten Ansprüche gegen sich aus, da der Käufer/ Mieter/ Pächter bei jeder ihm gegenüber durch das Personal des Verwenders behaupteten oder dem Anschein nach vorliegenden Vollmacht sich diese zeigen und schriftlich bestätigen lassen muss (Fotokopie) oder sich bei dem Verwender diesbezüglich rückversichern muss.

10. Objektbesichtigungen sind vorher gemeinsam zu vereinbaren und abzustimmen.

11. Für den Erfüllungsort und den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall diejenige gültige Regelung, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

